



16/2025

21.10.2025

2. Änderung*

**Wahlordnung der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
(ASH Berlin)**

*) Vom Akademischen Senat der ASH Berlin auf der Sitzung am 14.10.2025 beschlossen.

HERAUSGEBERIN: Präsidentin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Wahlmodus	2
§ 3 Gruppenzugehörigkeit	2
§ 4 Amtszeiten	3
§ 5 Fristen	3
§ 6 Wahlsystem	3
§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	3
II Wahlvorstand	4
§ 8 Zusammensetzung des Wahlvorstandes	4
§ 9 Aufgaben und Arbeit des Wahlvorstandes	4
III Vorbereitung der Wahl	5
§ 10 Vorbereitung der Wahl	5
§ 12 Wahlvorschläge	5
§ 13 Stimmzettel	6
IV Durchführung der Wahl	6
§ 14 Urnenwahl	6
§ 15 Briefwahl	7
§ 16 Digitale Wahl	8
§ 17 Beginn und Beendigung der digitalen Wahl	8
§ 18 Störungen der digitalen Wahl	8
§ 19 Technische Anforderungen an die digitale Wahl	8
§ 20 Briefwahl bei digitaler Wahl zu Gremien	8
§ 21 Gültigkeit des Stimmzettels	9
§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses	9
§ 23 Wahlanfechtung	10
V Stellvertretung, Mandatsnachfolge, Wiederholungswahl, Nach- und Neuwahlen	10
§ 24 Stellvertretung, Mandatsnachfolge	10
§ 25 Nachwahl / Wiederholungswahl	11
§ 26 Präsidiumswahl	11
§ 27 Wahl der Dekan_innen und Prodekan_innen	12
§ 28 Wahl der Frauen*- und Gleichstellungsräte	13
§ 29 Wahl der zentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten	13
§ 30 Wahl der dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten	14
§ 31 Aufbewahrung	14
§ 32 Inkraft- und Außerkrafttreten; Übergangsvorschrift	14

2. Änderung der Wahlordnung der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin)

Der Akademische Senat hat gemäß § 61 Absatz 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 48 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2024 (GVBl. S. 461) 24.02.2025 (GVBl. S. 149), und der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung – HWGVO) in der Fassung vom 26. August 1998 (GVBl. S. 248) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 222), folgende Ordnung erlassen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Wahlordnung regelt die organisatorische Durchführung von Wahlen an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin) soweit nicht in der Grundordnung der Alice-Salomon-Hochschule Berlin oder durch Satzung etwas anderes geregelt ist. Die Wahlordnung gilt insbesondere

a) für die Wahlen aller akademischen Gremien, insbesondere Kuratorium, Akademischer Senat, Erweiterter Akademischer Senat, Fachbereichsräte und zentrale und dezentrale Frauen*- und Gleichstellungsräte und

b) für die Wahlen der Präsident_in, der Vizepräsident_innen, der Dekan_innen, Prodekan_innen, der zentralen und dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten.

Die Wahlordnung gilt darüber hinaus für die Wahl zum Studierendenparlament, sofern die Studierendenschaft keine eigene Wahlordnung erlässt.

(2) Die Wahlen zum Kuratorium, Akademischen Senat, Erweiterten Akademischen Senat, zu den Fachbereichsräten und den zentralen und dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsräten finden gleichzeitig statt.

§ 2 Wahlmodus

Die Wahlen sind unmittelbar, frei und geheim. Die Briefwahl ist zulässig, jedoch nicht für die Wahlen in den Gremien. Die digitale Wahl ist gemäß § 16 Absatz 1 für Wahlen zu und in den Gremien zulässig.

§ 3 Gruppenzugehörigkeit

(1) Die Mitglieder der Hochschule werden durch die Bildung von Gruppen vertreten, jede Gruppe (Hochschullehrer_innen, akademische Mitarbeiter_innen, Studierende, Mitarbeiter_innen für Technik, Service und Verwaltung) wählt ihre Vertreter_innen. Die Vertreter_innen sind im Rahmen ihrer Amtstätigkeit an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitgliedschaft in den Gruppen richtet sich nach § 22 der Grundordnung der ASH Berlin (GO).

§ 4 Amtszeiten

Die Amtszeit gewählter Vertreter_innen beträgt zwei Jahre, sofern nicht durch Gesetz oder in der Grundordnung der ASH Berlin etwas Abweichendes geregelt ist am 1. April des Wahljahres und endet am 31. März des letzten Jahres der Amtszeit. Für studentische Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr.

§ 5 Fristen

Soweit in dieser Ordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag um 10:00 Uhr. Bei Wahlen, die nur in einem Fachbereich oder innerhalb eines Gremiums durchgeführt werden, können die Fristen höchstens auf ein Viertel der in dieser Ordnung bestimmten Zeit verkürzt werden. Das gilt nicht für die Einlegung von Einsprüchen und für Fristen zur Briefwahl.

§ 6 Wahlsystem

(1) Die Mitglieder des Akademischen Senats, des Erweiterten Akademischen Senats, der Fachbereichsräte und der zentralen und dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsräte sowie die Hochschulmitglieder im Kuratorium und die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 3 HWGVO gewählt. Ist nur ein_e Vertreter_in zu wählen oder wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wähler_innen eine_n der auf dem Stimmzettel aufgeführten Kandidat_in kennzeichnet. Jede_r Wähler_in hat nur eine Stimme und kann seine_ihre Stimme den innerhalb einer Liste aufgestellten Kandidat_innen unabhängig von der Reihenfolge der Aufstellung geben. Die Kennzeichnung gilt für die_den Kandidat_in und zugleich für die Liste, der sie_er angehört. Die Sitzverteilung wird nach Hare/Niemeyer ermittelt (Anlage 1). Bei gleichen Dezimalzahlen wird von dem_der Vorsitzenden des Wahlvorstandes das Los gezogen. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Kandidat_innen maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Kandidat_innen abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlages (Listenplatz). Einerlisten sind möglich; im Falle der Wahl einer solchen Liste gibt es für den entsprechenden Sitz keine Stellvertretung.

(3) Für die Wahl in den Gremien gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl. Jede_r Wähler_in hat so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung zugunsten eines_einer Kandidaten_Kandidatin ist unzulässig. Soweit das BerlHG, die HWGVO oder die Grundordnung nichts Abweichendes vorsehen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Sind mehrere Sitze zu besetzen, werden diese an Bewerber_innen in der Reihenfolge ihrer Stimmanzahl vergeben. Nein-Stimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als eine Bewerber_in vorhanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, falls weniger Mandate zur Verfügung stehen als mit gleicher Stimmzahl gewählte Bewerber_innen vorhanden sind. Bewerber_innen die keine Stimme erhalten haben, finden weder als Stellvertreter_in noch als Nachrücker_in Berücksichtigung.

§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigung und Wählbarkeit ergeben sich aus § 48 BerlHG und den Regelungen in den §§ 3, 4 und 5 HWGVO. § 28 bleibt hiervon unberührt. Für Personen, die Mitglied mehrerer Gruppen sein können, gilt § 22 GO.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung der Wahlberechtigten.

II Wahlvorstand

§ 8 Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Der Akademische Senat wählt den Wahlvorstand auf Vorschlag des_der Präsident_in

(2) Mitglieder des Wahlvorstandes sind

- (a) zwei Hochschullehrer_innen
- (b) zwei Studierende
- (c) zwei Mitarbeiter_innen für Technik, Service und Verwaltung
- (d) zwei akademische Mitarbeiter_innen

Zu den Mitgliedern gemäß Buchstabe (a) gehören auch die Honorarprofessor_innen.

Der_die Kanzler_in kann an den Sitzungen des Wahlvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren zu Beginn des Semesters, in dem Wahlen stattfinden, gewählt. Die Amtszeit von Studierenden beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein_e Nachfolger_in gewählt.

(4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine_n Vorsitzende_n und eine_n Stellvertreter_in. Ein_e Mitarbeiter_in des Gremienbüros nimmt an den Sitzungen teil.

§ 9 Aufgaben und Arbeit des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Terminierung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Dabei wird er vom Gremienbüro unterstützt. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Wahlordnung. Vom Wahlvorstand können Wahlhelfer_innen bestellt werden.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Die Tätigkeit im Wahlvorstand schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein. Ist in einer Entscheidungsfrage ein Mitglied des Wahlvorstandes als Kandidat_in / als Wähler_in betroffen, darf er_sie im Verfahren nicht abstimmen.

(3) Der Wahlvorstand wird durch den_die Vorsitzende_n einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des_der Vorsitzenden. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der_die Vorsitzende des Wahlvorstands entscheiden. Auf der folgenden Sitzung des Wahlvorstandes muss er_sie die Eilbedürftigkeit des Beschlusses begründen.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen in Gremien durch das jeweilige Gremium in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Auf Ersuchen des Gremiums leistet der Zentrale Wahlvorstand Amtshilfe.

III Vorbereitung der Wahl

§ 10 Vorbereitung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitraum, in dem Wahlen durchzuführen sind. Wahlen sollen grundsätzlich so terminiert werden, dass sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können. Spätestens am dreißigsten Werktag vor dem Wahltag wird der Zeitraum hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über

- (a) Gegenstand und Art der Wahl
- (b) Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- (c) Einsichtnahme in das Wähler_innenverzeichnis
- (d) Einspruch gegen das Wähler_innenverzeichnis
- (e) Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge
- (f) Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- (g) Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen

§ 11 Wähler_innenverzeichnis

(1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt das Gremienbüro mit Unterstützung durch die Verwaltung der Hochschule eine in Gruppen zu gliedernde Liste der Wahlberechtigten (Wähler_innenverzeichnis) auf. Das Wähler_innenverzeichnis muss Namen und Vornamen, Organisationseinheit, Mitgliedergruppe sowie die Wahlberechtigung nach §28 der Wahlberechtigten enthalten, bei Studierenden Name, Vorname, Matrikelnummer und Organisationseinheit. Personen, die mit dem Geschlechtseintrag männlich an der ASH registriert sind, sich selbst aber als Frauen*, transgeschlechtlich, intergeschlechtlich oder nicht-binär identifizieren, erhalten durch Abgabe der Selbsterklärung gemäß Anlage 2 das aktive und passive Wahlrecht zu den Frauen*- und Gleichstellungsräten gemäß § 28 sowie das passive Wahlrecht zu den dezentralen Frauen*- Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 30 und den stellvertretenden zentralen und dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten gemäß §§ 29 Abs. 2, 30 Satz 1. Das Wähler_innenverzeichnis wird zwanzig Werktage vor Beginn der Wahlen hochschulöffentlich ausgelegt

(2) Das Wähler_innenverzeichnis wird vier Werktage vor Beginn der Wahl abgeschlossen. Danach sind Nachträge oder Streichungen unzulässig. Es dürfen nur noch offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen durch den Wahlvorstand berichtigt werden.

(3) Während der Auslegungsfrist können die Wahlberechtigten beim Wahlvorstand in Textform Einspruch gegen das Wähler_innenverzeichnis ihrer Gruppe einlegen

(4) Der Wahlvorstand entscheidet über Einsprüche gegen das Wähler_innenverzeichnis und nimmt erforderliche Berichtigungen vor.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Zugleich mit der Bekanntmachung des Wahlzeitraums sind alle Wahlberechtigten vom Wahlvorstand zur Abgabe von Wahlvorschlägen bis zum zwanzigsten Werktag vor dem Wahltag aufzufordern. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist außer im Fall des Selbstvorschlages die Zustimmung der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Kandidaturen und Zustimmungen können per einfacher digitaler Signatur erklärt werden. Alle Wahlvorschläge sind auf dem vom Wahlvorstand vorgegebenen Formular beim Wahlvorstand einzureichen. Die Selbstvorschläge und Zustimmungserklärungen sind von den Erklärenden selbst in Textform unter Beifügung aktueller Kontaktdaten zu übermitteln.

(3) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten ihrer Gruppe mit einfacher digitaler Signatur in Textform unterstützt werden. § 12 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

4) Die Wahlvorschläge sind unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit abzugeben. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über den_die Bewerber_in enthalten:

Name, Vorname, Organisationseinheit, Email-Adresse, gegebenenfalls Selbsterklärung/en gemäß Anlage 2, bei Studierenden zusätzlich Studiengang und Matrikelnummer.

(5) In jedem Listenvorschlag soll eine Ansprechperson benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der_die an erster Stelle genannte Bewerber_in als Ansprechperson des Wahlvorschlags. Die Ansprechperson ist als Vertreter_in aller Bewerber_innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand berechtigt. Neben ihm_ihr sind die einzelnen Bewerber_innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

(6) Im Fall der Listenwahl kann jede_r Bewerber_in nur in einer Liste genannt werden. Ist eine_r Bewerber_in mit ihrer Zustimmung in mehreren Listen genannt, wird ihr Name in allen Listen gestrichen.

(7) Im Falle der Mehrheitswahl werden die Namen der Bewerber_innen vom Wahlvorstand in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(8) Der Wahlvorstand stellt nach Ablauf der Frist des Absatz 1 die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Wahlvorschläge fest und gibt die Wahlvorschläge unverzüglich bekannt.

(9) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jede_r Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach der Bekanntmachung in Textform Einspruch beim Wahlvorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.

§ 13 Stimmzettel

(1) Für jede Mitgliedergruppe gemäß § 1 Absatz 3 werden gesonderte Stimmzettel mit den zugelassenen Wahlvorschlägen hergestellt (siehe Anlage 3).

(2) Die Stimmzettel enthalten bei Listenwahlen den Listennamen sowie die Namen aller Bewerber_innen gemäß der Reihenfolge des Listenvorschlags.

IV Durchführung der Wahl

§ 14 Urnenwahl

(1) Die Wahlräume müssen so eingerichtet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Zu diesem Zweck trägt der Wahlvorstand dafür Sorge, dass Wahlkabinen, Wahlurnen und Stimmzettel zur Verfügung stehen. In den Wahlräumen darf keinerlei Wahlwerbung stattfinden.

(2) Während der Wahlhandlung müssen stets zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein. Ein Mitglied des Wahlvorstandes kann durch eine_n Wahlhelfer_in ersetzt werden.

(3) Bei dem Wahlvorgang wird zunächst der Name des_der Wahlberechtigten im Wähler_innenverzeichnis durch einen gültigen Ausweis festgestellt. Der_Die Wahlberechtigte erhält den bzw. die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet dort den bzw. die Stimmzettel. Danach wirft der_die Wahlberechtigte den bzw. die Stimmzettel in die Wahlurne. Der_Die Protokollführer_in vermerkt die Stimmabgabe im Wähler_innenverzeichnis.

(4) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem

- (a) Beginn und Ende der Wahlhandlung,
- (b) Mitglieder des Wahlvorstandes und deren Anwesenheitszeiten,
- (c) Wahlhelfer_innen nach § 9 Absatz 1 Satz 4,
- (d) Zahl der Wähler_innen je Gruppe gemäß § 3 Absatz 1,
- (e) erhaltene Wahlunterlagen sowie
- (f) besondere Vorkommnisse vermerkt sind.

§ 15 Briefwahl

(1) Im Fall der Briefwahl sind beim Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen anzufordern. Diese bestehen aus:

- (a) Stimmzettel,
- (b) Wahlumschlag,
- (c) Wahlbriefumschlag,
- (d) Wahlschein.

(2) Sollen die Briefwahlunterlagen dem_der Wahlberechtigten zugeschickt werden, so ist der Antrag auf Briefwahl spätestens fünfzehn Werktage vor Beginn der Wahlhandlung beim Wahlvorstand in Textform unter Angabe einer Postadresse zu stellen. Der Wahlvorstand hat die Briefwahlunterlagen innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Ende der Antragsmöglichkeit auf Briefwahl als gewöhnlichen Brief zur Post zu geben. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wähler_innenverzeichnis zu vermerken. Der Versand erfolgt auf Gefahr des_der Wahlberechtigten. Als nicht zustellbar zurückgesandte Briefwahlunterlagen werden nicht erneut versandt.

(3) Die Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person bis einen Werktag vor der Wahl beim Wahlvorstand abgeholt werden; dabei ist eine schriftliche Erklärung der Wahlberechtigten vorzulegen, noch keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben.

(4) Die Rücksendung von Briefwahlunterlagen erfolgt entweder auf dem Postweg an den Wahlvorstand oder durch Abgabe an das Gremienreferat. Nach Beginn der Wahlhandlung können Briefwahlunterlagen bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand abgegeben werden.

(5) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich ihren_seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag, verschließt diesen und steckt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der_die Wahlberechtigte durch seine_ihre Unterschrift versichern, den oder die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet zu haben. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen. Nach Beginn der Wahlhandlung prüft der Wahlvorstand den eingeleiteten Wahlschein und steckt den ungeöffneten Wahlumschlag in die Wahlurne.

(6) Briefwähler_innen können gegen Vorlage des Wahlscheins an der Urnenwahl teilnehmen.

§ 16 Digitale Wahl

(1) Wahlen können digital durchgeführt werden, soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden und bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt werden. Über die Durchführung einer digitalen Wahl entscheidet der Wahlvorstand unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben dieser Ordnung im Einvernehmen mit der Hochschulleitung und in Abstimmung mit der_dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Bei digitalen Wahlen kann der Versand der Wahlunterlagen digital erfolgen.

§ 17 Beginn und Beendigung der digitalen Wahl

Im Falle einer digitalen Wahl sind bei der Bestimmung des Wahlzeitraumes gemäß § 10 Absatz 1 Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter möglicher Zeitpunkt der Stimmabgabe) festzulegen und hochschulöffentlich zu machen.

§ 18 Störungen der digitalen Wahl

(1) Ist die digitale Stimmabgabe während der Wahlfrist den Wahlberechtigten aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung ist öffentlich bekannt zu geben.

(2) Werden während der digitalen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 19 Technische Anforderungen an die digitale Wahl

(1) Digitale Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn das verwendete digitale Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, sowie den Anforderungen von § 16 Abs. 1 entspricht.

(2) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Gerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den_die Wahlberechtigte_n verbindlich in digitaler Form zu bestätigen.

§ 20 Briefwahl bei digitaler Wahl zu Gremien

(1) Wird die Wahl als digitale Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig; das gilt nicht für Wahlen in Gremien.

(2) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der digitalen Stimmabgabe ausgeschlossen. Diese Vorgaben sind in der Wahlbekanntmachung gesondert darzustellen.

(3) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlvorstand die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefwahlunterlagen und entnimmt die Stimmzettelumschläge sowie die Wahlscheine. Diese gleicht er mit dem Wähler_innenverzeichnis der elektronischen Wahl ab. Bei bereits erfolgter digitaler Stimmabgabe wird der zugehörige Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Bei nicht erfolgter digitaler Stimmabgabe, wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Briefwahl entsprechend.

§ 21 Gültigkeit des Stimmzettels

(1) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Das Gleiche gilt für Wahlbriefe, die nicht bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- (a) er als Fälschung erkennbar ist,
- (b) er nicht gekennzeichnet ist,
- (c) aus seiner Kennzeichnung der Wille des_der Wählers_in nicht zweifelsfrei hervorgeht,
- (d) mehr als eine Liste gekennzeichnet oder mehr als die geforderte Zahl von Stimmen bei der Mehrheitswahl abgegeben worden ist,
- (e) er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
- (f) bei Briefwahl dem Stimmzettelumschlag keiner, kein gültiger oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
- (g) bei Briefwahl der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
- (h) bei Briefwahl der Name des_der Wahlscheininhabers_in im Wähler_innenverzeichnis nicht enthalten ist,
- (i) sich im Wähler_innenverzeichnis ein Hinweis auf eine bereits erfolgte Stimmenabgabe findet

(3) Im Übrigen entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluss der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis vom Wahlvorstand festgestellt.

(2) Bei einer digitalen Wahl stellt der Wahlvorstand das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes erforderlich. Alle Datensätze der digitalen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern, § 31 bleibt unberührt.

(3) Die Auszählungen und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgen hochschulöffentlich. Der Wahlvorstand kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann und er dies androht hat.

(4) Zum Wahlergebnis gehören

- (a) die Feststellung der Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen,
- (b) die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber_innen entfallenen gültigen Stimmen,
- (c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- (d) die Feststellung der gewählten Bewerber_innen.

(5) Das vorläufige Wahlergebnis ist in der Hochschule unverzüglich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

§ 23 Wahlanfechtung

(1) Jede_r Wahlberechtigte kann binnen einer Frist von fünf Werktagen, nach dem Tag der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses angerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren oder die Feststellung der Wahlergebnisse verletzt worden sind, es sei denn, dass der Verstoß nicht geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

(2) Kann sich der Verstoß nur auf eine Gruppe oder ein Gremium auswirken, so steht das Anfechtungsrecht nur Wahlberechtigten dieser Gruppe oder für dieses Gremium zu. Die Anfechtung ist nicht zulässig, wenn der_die Antragsteller_in mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wähler_innenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.

(3) Der Einspruch ist in Textform beim Wahlvorstand einzulegen und zu begründen.

(4) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Er ordnet an, ob die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, wird das Wahlergebnis vom Wahlvorstand berichtigt. Über eine ablehnende Anfechtungsentscheidung erteilt der Wahlvorstand einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

V Stellvertretung, Mandatsnachfolge, Wiederholungswahl, Nach- und Neuwahlen

§ 24 Stellvertretung, Mandatsnachfolge

(1) Ist ein Mitglied eines Gremiums oder einer Gemeinsamen Kommission gemäß § 74 BerlHG verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich vertreten lassen. Soweit in der Grundordnung der ASH Berlin oder durch Satzung nichts anderes geregelt ist, können sich Mitglieder, die im Rahmen einer Verhältniswahl gewählt wurden, durch den_die jeweils rangnächste_n gewählte_n Bewerber_in aus ihrem Wahlvorschlag vertreten lassen. Bei einer Einerliste gibt es keine Stellvertretung.

Gremienmitglieder, die im Rahmen einer Mehrheitswahl gewählt wurden, können sich durch die Bewerber_innen mit der jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen; wer keine Stimme erhält, gilt nicht als gewählt.

(2) Für Hochschulmitglieder im Kuratorium und ihre Stellvertreter_innen, die auf einem Wahlvorschlag zum Akademischen Senat stehen, ruht das Recht zur Stellvertretung gemäß Absatz 1 für die Dauer der Zugehörigkeit zum Kuratorium.

(3) Aus einem Gremium scheidet aus, wer

- (a) die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die er_sie gewählt ist,
- (b) die Organisationseinheit verlässt, für die er_sie gewählt ist,
- (c) aus anderen Gründen seine_ihre Wählbarkeit verliert,
- (d) sein_ihr Mandat niederlegt.

Die Mandatsniederlegung hat der_ die Ausscheidende gegenüber dem Wahlvorstand in Textform anzuzeigen

(4) Scheidet ein gewähltes Gremienmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so findet ein Nachrückverfahren statt. Für ein Gremienmitglied, das im Rahmen einer personalisierten Verhältniswahl gewählt wurde, rückt der_ die jeweils rangnächste gewählte Bewerber_in aus dem Wahlvorschlag des_ der Ausgeschiedenen nach. Bei einer Einerliste gibt es kein Nachrücken. Für ein Gremienmitglied, das im Rahmen der Mehrheitswahl gewählt wurde, rückt die Bewerber_in nach, die_ der bei der Wahl die nächstniedrigere Stimmenzahl erhalten hat; wer keine Stimme erhalten hat, gilt nicht als gewählt.

Das Ende der Amtszeit des nachrückenden Mitglieds bestimmt sich nach der des Mitglieds, für das es nachgerückt ist. § 25 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 25 Nachwahl / Wiederholungswahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, Wahlvorschlägen und, soweit das Semester nach der ursprünglichen Wahl noch nicht vorüber ist, aufgrund desselben Wähler_innenverzeichnisses statt, soweit nicht eine Anfechtungsentscheidung gemäß § 23 in Bezug auf Wahlvorschläge oder das Wähler_innenverzeichnis Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wähler_innenverzeichnis zu streichen.

(3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden oder ist die Mehrheit der Sitze in einer Gruppe frei geworden und ist zu erwarten, dass die unbesetzten Sitze durch eine Nachwahl besetzt werden können, so findet auf Antrag eines Mitglieds der betroffenen Gruppe eine Nachwahl statt. Ist in einem Gremium die gemäß §§ 46 Abs. 2, 47 Abs. 3 BerlHG erforderliche professorale Mehrheit nicht mehr gewährleistet, ist die Nachwahl in der Gruppe der Hochschullehrer_innen verpflichtend, um die Beschlussfähigkeit des Gremiums wiederherzustellen. Dem jeweiligen Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.

(4) Anträge auf Durchführung einer Nachwahl sind in Textform beim Wahlvorstand zu stellen. Im Falle der Nachwahl wegen nicht vergebener Mandate können Anträge auf Nachwahl bis zum Ablauf von sieben Tagen nach Semesterbeginn des letzten Semesters der laufenden Gremienwahlperiode gestellt werden. Soll die Nachwahl erfolgen, weil die Mehrheit der Sitze oder alle Sitze einer Gruppe frei geworden sind, so ist dem Wahlvorstand der Nachwahlgrund mitzuteilen; in diesem Fall gilt die Frist des Satzes 2 nicht. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Nachwahlen ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt werden. Eine Nachwahl findet nach denselben Vorschriften wie eine reguläre Wahl statt. Die Fristen können bis auf die Hälfte der Zeit gekürzt werden.

§ 26 Präsidiumswahl

(1) Die Wahl des_ der Präsident_in, der Vizepräsident_innen und des_ der Kanzler_in erfolgt gemäß §§ 10 Absatz 3, 11 Absatz 3 und 12 Absatz 3 Grundordnung

(2) Der Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl der Präsidiumsmitglieder so rechtzeitig, dass der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist. Bei der Festsetzung der gemäß § 55 Absatz 2, 57 Absätze 3 und 4 und 58 Absatz 5 BerlHG erforderlichen Termine soll sich

der Wahlvorstand mit den beteiligten Organen abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Ausschreibungen, die der Akademische Senat beschließt.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich nach zu wählen. Die_der Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet die Wahlsitzungen des Erweiterten Akademischen Senates.

(3) Wahlvorschläge werden spätestens am siebten Werktag vor dem Wahltag durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Wahlbekanntmachung wird den Mitgliedern des Kuratoriums zugesandt. Vorschläge für das Amt des_der Vizepräsident_in für Studium und Lehre sind der Kommission für Lehre und Studium spätestens am 42. Werktag vor dem Beginn der Wahl zu übermitteln, damit die Kommission für Studium und Lehre spätestens bis zum 28. Werktag vor dem Beginn der Wahl eine Stellungnahme abgeben kann.

4) Der Akademische Senat richtet spätestens ein Jahr vor Ende der jeweiligen Amtszeit oder im Falle der vorzeitigen Vakanz unverzüglich eine Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl des_der Präsident_in ein. Die Findungskommission tagt nichtöffentlich und setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern oder ihren Stellvertretungen des Akademischen Senats, davon zwei aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer_innen und jeweils ein Mitglied aus den sonstigen Mitgliedergruppen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen. Der Vorsitz der Findungskommission wird durch ein durch Mehrheitsbeschluss der Kommission zu bestimmendes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer_innen wahrgenommen. Die hauptberufliche Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte sowie die antidiskriminierungs- und diversitätsbeauftragte Person nehmen an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil. Die Findungskommission erarbeitet einen Vorschlag für den vom Akademischen Senat zu beschließenden Ausschreibungstext, kann geeignete Kandidat_innen zur Bewerbung auffordern, sichtet die Bewerbungen und beschließt eine Liste als Empfehlung für den Akademischen Senat; für diese Liste werden Vorschläge berücksichtigt, die von mindestens drei Mitgliedern der Findungskommission unterstützt werden. Mitglieder einer Findungskommission dürfen nicht für Wahlen kandidieren, für die die Findungskommission eingesetzt wurde. Die Rechte der Mitglieder des für den Wahlvorschlag zuständigen Gremiums bleiben unberührt.

(5) Für die Wahl der Vizepräsident_innen und des_der Kanzlers_in findet der Absatz 4 Anwendung. Die Wahl der Vizepräsident_innen soll direkt nach der Wahl des_der Präsident_in der Hochschule stattfinden. Der_die gewählte Präsident_in kann bereits vor Amtsantritt Vorschläge zur Wahl der Vizepräsident_innen machen.

(6) Jedes Mitglied des Präsidiums kann auf Antrag des Akademischen Senats oder des Kuratoriums nach Anhörung des Kuratoriums vom Erweiterten Akademischen Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abgewählt werden.

§ 27 Wahl der Dekan_innen und Prodekan_innen

(1) Die Wahl der Dekan_innen und Prodekan_innen erfolgt gemäß § 16 Absatz 1 Grundordnung. Sie werden für die Dauer der Amtszeit vom jeweiligen Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörigen Hochschullehrer_innen gewählt und durch den_die Präsident_in bestellt. Die Amtszeit der Dekan_innen und der Prodekan_innen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein_e Dekan_in und/oder Prodekan_in vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich nach zu wählen.

(2) Die Wahl der Dekan_innen und Prodekan_innen erfolgt in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachbereichsrates. Zu der Sitzung lädt der_die amtierende Dekan_in unter Hinweis auf

den Tagesordnungspunkt „Wahl des_der Dekans_Dekanin und der Prodekan_in“ ein. Sind der_die noch amtierende Dekan_Dekanin sowie die Prodekan_innen verhindert oder sind die Ämter noch nicht vergeben, wird die Sitzung von der_dem Präsident_in einberufen. Die Sitzung wird durch das an Jahren älteste Mitglied des Fachbereichsrates geleitet, das nicht selbst als Dekan_in oder Prodekan_in kandidiert. Bei der Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse zum Fachbereichsrat ist auf die Wahl der Dekan_innen und Prodekan_innen hinzuweisen.

(3) Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates kann der Fachbereichsrat dem_der Dekan_in und dem_der Prodekan_in das Misstrauen dadurch aussprechen, das er mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine_n Nachfolger_in bis zum Ende der Amtszeit wählt.

§ 28 Wahl der Frauen*- und Gleichstellungsräte

(1) Dem zentralen Frauen*- und Gleichstellungsrat gehören gemäß § 26 Absatz 2 Grundordnung jeweils drei Vertreter_innen* der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG an; davon muss jeweils ein Mitglied weiblich sein. Sie werden von den wahlberechtigten hochschulangehörigen Frauen* sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen, nicht binären und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ zeitgleich mit den Wahlen zum Akademischen Senat gewählt.

(2) Den dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsräten gehören gemäß § 26 Absatz 3 Grundordnung jeweils zwei Vertreter_innen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG an; von denen jeweils eine Person weiblich sein muss. Sie werden von den wahlberechtigten Frauen* sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen, nicht binären und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ der Fachbereiche zeitgleich mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten gewählt.

(3) Für die Wahlen gelten die Regelungen über die Wahlen gemäß § 6 Absatz 1 entsprechend. §§ 3 und 4 HWGVO gelten ergänzend.

4) Die Mitglieder des zentralen Frauen*- und Gleichstellungsrats und der dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsräte sowie ihre Stellvertreter_innen werden für zwei Jahre, die studentischen Vertreter_innen für ein Jahr gewählt.

§ 29 Wahl der zentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die weiblichen Mitglieder des zentralen Frauen*- und Gleichstellungsrats wählen die hauptberufliche Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte nach öffentlicher Ausschreibung und hochschulöffentlicher Anhörung nach den Grundsätzen gemäß § 6 Absatz 4. Die Bestellung der hauptberuflichen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für sechs Jahre. Die Abfassung des Ausschreibungstextes, die Sichtung der Bewerbungen und die Anhörung der Bewerberinnen* erfolgen durch den zentralen Frauen*- und Gleichstellungsrat. Er wird bei der Wahl von der Verwaltung der Hochschule unterstützt.

(2) Für die hauptberufliche Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte werden von den wahlberechtigten weiblichen Mitgliedern des zentralen Frauen*- und Gleichstellungsrats bis zu zwei Stellvertreter_innen aus den Frauen*, sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen, nicht binären und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“, die Mitglieder der Hochschule sind, gewählt. Die Bestellung der Stellvertreter_innen erfolgt für vier Jahre für alle Mitglieder außer für die studentischen Mitglieder; für diese gilt eine Amtszeit von einem Jahr.

§ 30 Wahl der dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten

Die nebenberuflichen, dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreter_innen werden gemäß § 26 Absatz 3 Grundordnung für eine Amtszeit von zwei Jahren aus dem Kreis der jeweiligen wahlberechtigten Frauen* sowie den transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen, nicht binären und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ der Fachbereiche nach den Grundsätzen von § 6 Absatz 3 von den weiblichen Mitgliedern der dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsräte gewählt. Sie werden hierbei von der Verwaltung der Hochschule unterstützt.

§ 31 Aufbewahrung

Die Wahlunterlagen werden vom Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

§ 32 Inkraft- und Außerkrafttreten; Übergangsvorschrift

(1) Die 2. Änderung der Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Wahlordnung außer Kraft.

(2) Für die Wahl des_der Präsident_in in 2026 richtet der Akademische Senat die Findungskommission gemäß § 26 Absatz 4 spätestens 10 Monate vor Ende der Amtszeit ein.

Prof. Dr. Bettina Völter
Präsidentin

Anlage 1 Vergabe der Mandate beim Verfahren nach Hare/Niemeyer (Beispiel)

Anlage 2 Selbsterklärung gemäß § 11 Absatz 1

Anlage 3 Muster der Stimmzettel für die personalisierte Verhältniswahl

Anlage 1

Hare/Niemeyer (Beispiel)

Mit dem nachstehenden Beispiel informiert der Wahlvorstand über die Anwendung bei der Vergabe der Mandate beim Verfahren nach Hare/Niemeyer gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 HWGVO:

Bei der personalisierten Verhältniswahl werden einerseits die auf die Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Listen entfallenen Stimmen ermittelt und andererseits die Gesamtstimmenzahlen der einzelnen Listen berechnet. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer verteilt.

Beispiel: Es sind 7 Sitze zu vergeben

	Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4	Liste 5	
Stimmen	13	17	20	14	18	= zus.
82 Stimmen						

Berechnung nach Hare/Niemeyer:

	Anzahl der auf die <u>Listen entfallenen Stimmen</u>			X	Anzahl der zu <u>vergebenden</u>	
<u>Mandate</u>	Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen					
=	1,109756	1,451219	1,707317	1,195121	1,536585	

Aufgrund der danach für alle Listen ermittelten Dezimalzahlen werden die Mandate zunächst nach den ganzen Zahlen verteilt. Noch verbleibende Mandate werden dann in absteigender Reihenfolge der Nachkommastellen verteilt:

=	1	1	2	1	2	Sitze
---	---	---	---	---	---	-------

Anlage 2 Selbsterklärung gemäß § 11 Absatz 1

Selbsterklärung zur Erlangung des aktiven und/oder passiven Wahlrechts zu den Frauen*- und Gleichstellungsräten der ASH Berlin

Die Mitglieder des zentralen und der dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsräte werden von den wahlberechtigten hochschulangehörigen bzw. den Fachbereichen angehörenden Frauen* sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen, nicht binären und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ gewählt (vgl. § 28 Wahlordnung der ASH Berlin). In den zentralen und die dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsräte dürfen alle wahlberechtigten hochschulangehörigen bzw. den Fachbereichen angehörenden Frauen* sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen, nicht binären und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ gewählt werden (vgl. § 26 Grundordnung der ASH Berlin).

Ich (Name, Vorname, Geburtsdatum) erkläre mich als wahlberechtigt für die Wahl zum zentralen bzw. zum dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsrat meines Fachbereichs.

Ort, Datum, Unterschrift

Selbsterklärung zur Erlangung des passiven Wahlrechts zur dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretungen der ASH Berlin

Die dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertretungen werden gewählt aus dem Kreis der jeweiligen wahlberechtigten Frauen* sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen, nicht binären und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ der Fachbereiche (vgl. § 30 Wahlordnung der ASH).

Ich (Name, Vorname, Geburtsdatum) erkläre mich als passiv wahlberechtigt für die Wahl zur_ zum dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten meines Fachbereichs.

Ort, Datum, Unterschrift

Selbsterklärung zur Erlangung des passiven Wahlrechts zur stellvertretenden zentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten der ASH Berlin

Die stellvertretenden zentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte werden gewählt aus dem Kreis der Frauen* sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen, nicht binären und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ die Mitglieder der Hochschule sind (vgl. § 29 Wahlordnung der ASH).

Ich (Name, Vorname, Geburtsdatum) erkläre mich als passiv wahlberechtigt für die Wahl zur_ zum stellvertretenden zentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten.

Ort, Datum, Unterschrift

STIMMZETTEL

Gremienwahlen am [Datum]

Mitgliedergruppe der [Mitgliedergruppe]

[ZU WÄHLENDES GREMIUM]

(1 Stimme*)

Liste 1 [Listenname]

- ☐ [Kandidat_in]
- ☐ [Kandidat_in]
- ☐ [Kandidat_in]
- ☐ [Kandidat_in]

Liste 2 [Listenname]

- ☐ [Kandidat_in]
- ☐ [Kandidat_in]
- ☐ [Kandidat_in]
- ☐ [Kandidat_in]

etc.

*Hinweis

Personalisierte Verhältniswahl: Jede_r Wahlberechtigte hat eine Stimme. Mehrere Kreuze machen den Stimmzettel ungültig. Jedes Kreuz für eine_n Kandidat_in ist zugleich ein Votum für die gesamte Liste.